



22.12.2011

---

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297

---

### 1. 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket Leistungsseitige Änderungen bei den Ausgleichskassen

Der Bundesrat hat den ersten Teil der 6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket, Revision 6a) am 16. November 2011 verabschiedet und die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den **1. Januar 2012** in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Mitteilung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten leistungsseitigen Änderungen für die Ausgleichskassen per 1. Januar 2012. Ausserdem werden auch Umsetzungsfragen und Übergangsregelungen behandelt.

Nebst der Einführung des **Assistenzbeitrags** zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens zuhause für Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wird und der **Übergangsleistung** in Form einer Invalidenrente für Versicherte, die innert drei Jahren nach erfolgter Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente erneut zu mindestens 50% arbeitsunfähig werden, wird die **Hilflosenentschädigung der IV** für Erwachsene im Heim herabgesetzt. Zudem gibt es einige Änderungen im Taggeldbereich.

#### 1. Die Übergangsleistung (Art. 32 und 33 IVG)

Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision sieht per 1. Januar 2012 die Einführung einer Übergangsleistung vor. Anspruch auf diese Leistung haben Versicherte, deren IV-Rente aufgrund von durchgeführten Eingliederungsmassnahmen (neuer Art. 8a IVG), der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde, sofern sie innert drei Jahren seit der Herabsetzung/Aufhebung erneut während mindestens 30 Tagen eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% erleiden, die voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die Übergangsleistung wird in Form einer IV-Rente mittels eines Sonderfallcodes (SF 84) ausgerichtet. Sie entspricht betragsmässig der alten IV-Rente, die ausgerichtet würde, wenn sie nicht aufgehoben oder herabgesetzt worden wäre. Die genauen Berechnungsbestimmungen dazu sind im Kapitel 5.15.18 der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) zu finden.

Der Anspruch auf die Übergangsleistung wird der Ausgleichskasse mittels Vorbescheid und Beschluss mitgeteilt. Damit die Ausgleichskasse nach Erhalt des Beschlusses die Verfügung und Auszahlung innert nützlicher Frist vornehmen kann, übermittelt die zuständige IV-Stelle bereits zusammen mit dem Vorbescheid der Ausgleichskasse sämtliche benötigten Unterlagen, insbesondere die Angaben über allfällige bevorschussende Dritte. Weitere Informationen zur Übergangsleistung sind zudem im neuen Kreisschreiben (Kreisschreiben über die Schutzfrist KSSF) festgehalten.

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297

Folgende technische Neuerungen in Bezug auf die Übergangsleistungen sind zu berücksichtigen:

- Der Mutationscode 9 ist bei der Herabsetzung oder Aufhebung von IV-Renten von Versicherten zu verwenden, die allenfalls innerhalb von drei Jahren einen Anspruch auf eine Übergangsleistung haben werden (siehe Anhang IV der RWL). Die betroffenen Fälle sind entsprechend auf dem Beschluss der IV-Stelle vermerkt.
- Die Übergangsleistung ist dem Zentralen Rentenregister mittels Sonderfallcode 84 zu melden.

Über die anzuwendenden Übergangsbestimmungen im Bereich der Übergangsleistung wird zu einem späteren Zeitpunkt mittels separatem IV-Rundschreiben informiert.

### **2. Herabsetzung der Hilflosenentschädigungen (HE) der IV für Erwachsene im Heim (Art. 42ter Abs. 2 IVG)**

Per 1. Januar 2012 werden die Ansätze der HE der IV für Erwachsene im Heim um 50 Prozent reduziert (Art. 42ter Abs. 2 IVG). Die Höhe der HE der AHV bleibt hingegen unverändert. Im Ablösungsfall IV – AHV wird die HE der IV von Personen, die im Heim leben, in eine HE der AHV nach den höheren Ansätzen gemäss Art. 43bis Abs. 3 AHVG umgewandelt (siehe Rz. 8011.1 RWL).

Die Herabsetzung wird ohne Übergangsregelung auf allen künftigen und am 1. Januar 2012 laufenden HE der IV für Erwachsene Personen im Heim vorgenommen. Vor dem 1. Januar 2012 entstandene Ansprüche, die aber erst nach Inkraftsetzung verfügt und ausbezahlt werden, sind bis und mit Monat Dezember 2011 nach den alten Ansätzen festzusetzen. Betreffend Umsetzung der Anpassung wurden die Ausgleichskassen bereits mittels E-Mail vom 28. Oktober 2011 informiert. Demnach sind alle betroffenen laufenden HE per 31. Dezember 2011 in Abgang zu bringen und per 1. Januar 2012 mit den neuen Beträgen in Zuwachs zu nehmen. Dafür sind weiterhin die Leistungsarten 91, 92 und 93 zu verwenden. Es entstehen keine neuen Leistungsarten.

Die EL-Stellen wurden über die Herabsetzung und das Vorgehen der Ausgleichskassen bereits mittels E-Mail vom 22. November 2011 informiert. Die EL-Stellen werden die Neuberechnungen bei den betroffenen EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern von Amtes wegen durchführen. Eine Meldung durch die Ausgleichskasse oder durch die versicherte Person ist daher nicht nötig.

### **3. Einführung eines Assistenzbeitrages in der IV (Art. 42quater IVG)**

Mit dem Assistenzbeitrag wird eine neue Leistung eingeführt, die an IV-Bezügerinnen und Bezüger mit Anspruch auf eine HE ausgerichtet werden kann, sofern diese zu Hause leben. Mittels Assistenzbeitrag können die Versicherten Drittpersonen für ihre Pflege und Betreuung zu Hause anstellen.

Der Assistenzbeitrag wird durch die zuständige IV-Stelle festgelegt und verfügt. Die Auszahlung erfolgt als Sachleistung direkt durch die ZAS. Für Altersrentnerinnen und Rentner kann kein neuer Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entstehen. Jedoch behalten IV-Bezügerinnen und Bezüger ihren Anspruch im gleichen Umfang auch im AHV-Alter weiterhin (Besitzstand). Kommt es im AHV-Alter aufgrund eines veränderten Hilfebedarfs zu einer Neuerteilung, ist dafür die kantonale Ausgleichskasse des Wohnortes der versicherten Person zuständig. Die Abklärungen und der Erlass der Verfügung erfolgt jedoch durch die IV-Stelle im Namen der Ausgleichskasse. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis im Bereich der Hilfsmittel bewährt und ist bei den IV-Stellen und den kantonalen Ausgleichskassen bekannt.

Die Ausgleichskassen werden von der Einführung dieser Leistung somit nicht direkt betroffen sein. Es wird jedoch in der Praxis vorkommen, dass Anfragen oder Anmeldungen der Versicherten an die Ausgleichskassen gelangen. Aus diesem Grund wurden dazu in der RWL, Kapitel 8.3, einige Bestimmungen, die zum grösstenteils lediglich Informationscharakter haben, aufgenommen.

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) wird der Assistenzbeitrag nicht als Einnahme in der Berechnung der jährlichen EL angerechnet. Bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten kann die

## **Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297**

Höchstgrenze überschritten werden (wie beim Bezug einer HE). Dabei ist aber von den entstandenen Kosten für Pflege und Betreuung auch der Assistenzbeitrag (analog der HE) abzuziehen.

### **4. Taggeld bei Wiedereingliederung aus der Rente**

Die IV-Revision 6a ist eine eingliederungsorientierte Rentenrevision und bezweckt eine Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial und gleichzeitig eine Reduktion des Rentenbestandes. Rentenbezüger, die an der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG teilnehmen, haben während der Dauer der Massnahmen zur Wiedereingliederung weiterhin Anspruch auf ihre bisherige IV-Rente (Art. 22 Abs. 5bis IVG). In gewissen Fällen kann aber zusätzlich der Anspruch auf ein IV-Taggeld entstehen. Der Anspruch auf ein Taggeld entsteht aber nur dann, wenn die rentenbeziehende Person wegen der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung einen Erwerbsausfall erleidet. Dies kann etwa bei einer Person der Fall sein, die eine halbe IV-Rente beansprucht und in Ausübung ihrer Resterwerbsfähigkeit bisher ein Erwerbseinkommen erzielt hat. Nimmt sie nun an Massnahmen zur Wiedereingliederung teil und verliert sie deswegen ihr bisheriges Erwerbseinkommen, weil sie beispielsweise ein ganztägige Massnahme absolviert, so wird der erlittene Einkommensverlust durch ein IV-Taggeld ersetzt (Artikel 22 Abs. 5ter IVG). Zu einer Ueberentschädigung kann es bei dieser Konstellation nicht kommen, da die IV-Rente als Folge der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet wird (Art. 7 ATSG). Der Taggeldanspruch bei der Wiedereingliederung aus der Rente basiert hingegen auf dem effektiven Einkommensverlust aus der bis zur Massnahme ausgeübten Erwerbstätigkeit. Abgestellt wird dabei auf das Einkommen, das die versicherte Person unmittelbar vor der Massnahme erzielt hat. Weil das Taggeld nach Art. 22 Abs. 5bis auf dem Einkommen berechnet wird, welches die versicherte Person durch die Ausübung ihrer Resterwerbsfähigkeit erzielt hat, darf beim gleichzeitigen Rentenbezug das Taggeld nicht um einen Dreissigstel gekürzt werden. Andernfalls käme es zu einer massiven Schlechterstellung der versicherten Person während der Durchführung von Massnahmen.

Anders verhält es sich bei Personen, die einen Taggeldanspruch nach Art. 22 IVG haben. Dieses Taggeld berechnet sich auf dem zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen. Beim gleichzeitigen Bezug einer IV-Rente kommt es in diesen Fällen zu einer Ueberentschädigung, weshalb das Taggeld um einen Rentendreissigstel zu kürzen ist (vgl. Art. 47 IVG).

### **5. Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen**

Bei Unterbrüchen von Eingliederungsmassnahmen in Folge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft besteht unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf das IV-Taggeld. Dieses wurde bisher während längstens 30 Tagen pro Krankheitsfall oder Unfall ausgerichtet. Es konnten aber innerhalb eines Jahres nicht mehr als 60 Tagelder infolge Krankheit oder Unfall bezogen werden. Um eine klare, einheitliche und den Bedürfnissen der Versicherten und den Durchführungsstellen der IV angepasste Taggeldregelung zu schaffen, wurde die Weiterausrichtung des Taggeldes bei Unterbrüchen von Eingliederungsmassnahmen neu geregelt. In Anlehnung an die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Obligationenrecht ist die Dauer der Weiterausrichtung des Taggeldes bei Unterbrüchen in Folge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft abhängig von der Dauer der Eingliederungsmassnahme. Je länger die Eingliederungsmassnahme andauert hat, desto länger wird das Taggeld bei Unterbrüchen fortbezahlt. Dabei ist auf die gesamte Dauer der Eingliederungsmassnahme abzustellen. Im ersten Eingliederungsjahr beträgt die Weiterausrichtung des Taggeldes krankheits- oder unfall- oder schwangerschaftsbedingten Unterbrüchen längstens 30, im zweiten Eingliederungsjahr 60 und im dritten Eingliederungsjahr 90 Tage.

Übergangsrechtlich verhält es sich so, dass die neuen Bestimmungen bezüglich der Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen auch auf sämtliche am 1. Januar 2012 bereits laufenden Taggeldansprüche anwendbar sind.

### **6. Einarbeitungszuschuss**

Im Rahmend der 5. IV-Revision wurde der Einarbeitungszuschuss (EAZ) eingeführt. Ziel des Gesetzgebers war es, mit dem EAZ ein neues Anreizinstrument zu schaffen, um Arbeitgebern, die in ihrem

## **Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297**

Betrieb eine versicherte Person mit Leistungseinschränkungen anstellen, während den ersten Monaten der Anstellungszeit für die Minderleistung unbürokratisch finanziell zu entlasten. Zugesprochen und festgesetzt wurde der EAZ durch die zuständige IV-Stelle. Der Ausgleichskasse oblag einzig die Auszahlung des EAZ an den Arbeitgeber. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass der administrative Aufwand sehr gross war und der EAZ deshalb nicht seiner ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt wurde. Neu wird nun das Verfahren vereinfacht und administrative Hürden abgebaut. Erzielt wird dies dadurch, indem der EAZ aus dem bisherigen Taggeldsystem herausgelöst wird und eine direkte Auszahlung an den Arbeitgeber über die ZAS erfolgt. Die Ausgleichskassen werden somit ab 1. Januar 2012 nicht mehr für die Ausrichtung des EAZ zuständig sein. Zu diesem Zeitpunkt bereits laufende, d.h. verfügte EAZ-Ansprüche sind durch die Ausgleichskasse bis zum vorgesehenen Anspruchsende weiter auszurichten.

## 2. Kreisschreiben über die Quellensteuer Auskunftsstellen Quellensteuer 2012

Nachstehend finden Sie die ab 1. Januar 2012 gültige Liste der Auskunftsstellen Quellensteuer mit den Telefon- und Faxnummern, der Bezugsprovision und den angepassten D-Tarifen. Die Liste wird sobald als möglich in Anhang 9 des Kreisschreibens über die Quellensteuer eingefügt (Intranet).

Anschrift	Tel-Nr.	Fax-Nr.	Bezugsprovision	D-Tarif <sup>1)</sup>
Steueramt des Kantons Aargau Quellensteuern Tellihochhaus 5004 Aarau	062 835 26 60	062 835 26 59	2 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden Quellensteuer Gutenbergzentrum 9102 Herisau	071 353 62 77	071 353 6311	4 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden Marktgasse 2 9050 Appenzell	071 788 94 17	071 788 94 19	4 %	10 %
Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft Quellensteuer 4410 Liestal	061 552 59 51	061 552 69 21	3 %	10 %
Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Abt. Dienste und Steuerbezug, Quellensteuer Fischmarkt 10 4001 Basel	061 267 98 14	061 267 45 77	3 %	10 %
Steuerverwaltung des Kantons Bern Bereich Quellensteuer Postfach 8334 3001 Bern	031 633 60 01	031 633 69 69	Abrechnung online 4 % Abrechnung Papier 2 %	10 %
Service cantonal des contributions Fribourg Rue Joseph-Piller 13 1701 Fribourg	026 305 34 75	026 305 34 80	3 %	10 %
Administration fiscale cantonale Service de l'impôt à la source Case postale 3937 1211 Genève 3	022 327 57 01	022 327 55 90	3 %	8 %
Steuerverwaltung des Kantons Glarus Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus	055 646 61 63	055 646 61 98	3 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Graubünden Sektion Quellensteuer Steinbruchstrasse 18 7001 Chur	081 257 34 46	081 257 21 55	2 %	10 %

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297

Service cantonal des contributions Jura Bureau des personnes morales et des autres impôts Service de l'impôt à la source Rue des Esserts 2 2345 Les Breuleux	032 420 44 22	032 420 44 01	3 %	10 %
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Quellensteuer Buobenmatt 1 Postfach 3464 6002 Luzern	041 228 57 33	041 228 51 09	4 %	10 %
Service des contributions Neuchâtel Office de l'impôt à la source Rue du Dr. Coullery 5 2301 La Chaux-de-Fonds	032 889 64 79	032 889 62 88	3 %	10 %
Kantonales Steueramt Nidwalden Abt. Quellensteuer Bahnhofplatz 3 6370 Stans	041 618 71 31	041 618 71 39	4 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Obwalden Quellensteuer St. Antonistrasse 4 Postfach 1564 6061 Sarnen	041 666 62 94 041 666 62 78	041 666 63 13	2 %	11 %
Kantonales Steueramt St. Gallen Quellensteuer Postfach 1245 9001 St. Gallen	058 229 48 22	058 229 41 03	4 %	10 %
Kanton Schaffhausen Steuerverwaltung Quellensteuer J.J. Wepfer Strasse 6 8200 Schaffhausen	052 632 72 37 052 632 79 55	052 632 72 98	3 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz Quellensteuer Bahnhofstrasse 15 Postfach 1232 6431 Schwyz	041 819 24 31	041 819 23 49	4 %	10 %
Steueramt des Kantons Solothurn Sondersteuern, Quellensteuer Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn	032 627 87 68	032 627 87 60	3 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Thurgau Quellensteuer Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld	052 724 14 08	052 724 14 00	3 %	10 %
Divisione delle contribuzioni Ufficio delle imposte alla fonte Via F. Zorzi 36 6501 Bellinzona	091 814 75 71	091 814 75 79	4 % 2 % <sup>2)</sup>	10 % 4 % <sup>3)</sup>
Amt für Steuern Uri Abteilung Quellensteuer Winterberg Postfach 950 6460 Altdorf	041 875 21 17	041 875 21 40	4 %	10 %

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 297

Service cantonal des contributions Valais Impôt à la source Av. de la Gare 35 1950 Sion	027 606 25 09	027 606 25 33	3 %	10 %
Administration cantonale des impôts Vaud Section Impôt Source Rue Caroline 9bis 1014 Lausanne	021 316 20 65	021 316 28 98	3 %	10 %
Kantonale Steuerverwaltung Zug Bahnhofstr. 26 Postfach 6301 Zug	041 728 36 44 041 728 26 50	041 728 26 97	4 %	10 %
Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Quellensteuer Bändliweg 21 8090 Zürich	043 259 34 97	kein Fax	4 %	10 %

2) 2 % Provisionen für einzelne Mitarbeiter, deren abgezogene Quellensteuer über Fr. 20'000.-- ist.

3) 4 % bei Teilzeitarbeit